

Beitragsordnung

Deutsche Angst-Hilfe e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

§3 Beitragsklassen

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Erfolgt der Beitritt im Laufe des Jahres, wird für dieses Jahr der Mitgliedsbeitrag nur anteilig ab dem Beitrittsmonat erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsklassen:

| Mitgliederstatus | EUR |
|--|-------|
| Ordentliches Mitglied (natürliche Person) | 60,- |
| Ordentliches Mitglied (juristische Person) | 120,- |
| Förderndes Mitglied DASH (natürliche Person) | 60,- |
| Förderndes Mitglied DASH (juristische Person) | 300,- |
| Förderndes Mitglied DASH (Selbsthilfegruppe => nachweisliche Meldung bei SHKS) | 135,- |

Ordentliche Mitglieder der Angst-Hilfe München e.V. erhalten aufgrund dieser Mitgliedschaft den Status eines Fördermitgliedes der Deutschen Angst-Hilfe e.V.

§4 Laufzeiten/Kündigungsfristen

Die Mitgliedschaft hat jeweils eine Mindestlaufzeit von einem vollen Kalenderjahr (Januar bis Dezember) und kann jeweils 6 Wochen zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§5 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag im Voraus.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Nachfrage eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder auf Nachfrage eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.